

Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0  
Direkt: 0211.300491.200  
Telefax: 0211.300491.5200  
E-Mail: r.limbach@lkt-nrw.de

Datum: 19.03.2012  
Aktenz.: 50.50.00/33.60.01 Li/Sü

RUNDSCHREIBEN-NR.: 172/12

An die  
Mitglieder des  
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

## **Aufbau kommunaler Integrationszentren in NRW auf Grundlage des Teilhabe- und Integrationsgesetzes**

### **Zusammenfassung:**

*Das MAIS hat die kommunalen Spitzenverbände über ein erstes Konzept zum Aufbau der kommunalen Integrationszentren gem. § 7 Teilhabe- und Integrationsgesetz informiert. Dieses Konzept soll als Teil eines Eckpunktepapiers zur Umsetzung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes beschlossen werden.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem im Februar 2012 verabschiedeten Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) wurden die Grundlagen für den Aufbau kommunaler Integrationszentren in allen Kreisen und kreisfreien Städten in NRW geschaffen. Dort wo vorhanden, sollen die Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) zu kommunalen Integrationszentren weiter entwickelt werden.

Wie in § 7 Abs. 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz vorgesehen, wird das Land seine finanzielle Förderung der kommunalen Integrationszentren im Wege einer Richtlinie konkretisieren. Die Förderung wird sich auf die Personalkosten beschränken. Die Förderrichtlinie befindet sich derzeit in der Abstimmung zwischen dem MAIS und dem MSW. In einem Gespräch am 28.02.2012 haben das MAIS und das MSW den kommunalen Spitzenverbänden das geplante Konzept der kommunalen Integrationszentren vorgestellt. Mit Schreiben vom 07.03.2012 hat uns das MAIS den aktuellen Entwurfsstand eines Konzepts für die kommu-

nenalen Integrationszentren (**Anlage 1**) zukommen lassen. Neben den formalen Voraussetzungen und den personellen Anforderungen enthält das Konzept eine Auflistung der Aufgabenschwerpunkte der kommunalen Integrationszentren.

Die kommunalen Spitzenverbände haben in dem Gespräch mit den beiden Ministerien darauf hingewiesen, dass für die Einrichtung und den Betrieb der kommunalen Integrationszentren eine dauerhafte finanzielle Förderung des Landes Grundvoraussetzung ist. Bislang haben zehn Kreise und kreisfreie Städte ihr Interesse bekundet, ein kommunales Integrationszentrum aufzubauen. Das MAIS plant voraussichtlich für den 24.04.2012 die Sozialdezernenten der Kommunen einzuladen, die bereits über eine RAA verfügen, um den Umwandlungsprozess in kommunale Integrationszentren zu erörtern. Der Erlass der Förderrichtlinie für die kommunalen Integrationszentren und die endgültige Abstimmung des Eckpunktepapiers innerhalb der Landesregierung soll möglichst bis Ende April 2012 abgeschlossen sein. Da hierfür keine weitere Beteiligung des Landtags erforderlich ist, dürften sich jedenfalls infolge der Auflösung des Landtags am 14.03.2012 keine weiteren Verzögerungen ergeben. Da mit dem Teilhabe- und Integrationsgesetz die Rechtsgrundlage für die kommunalen Integrationszentren besteht, können in den Kommunen die nötigen Voraussetzungen, wie insbesondere die Verabschiedung eines Integrationskonzeptes, bereits geschaffen werden. Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Verfahrensforgang informieren.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

  
Reiner Limbach

Anlagen (nur in elektronischer Form unter [www.lkt-nrw.de](http://www.lkt-nrw.de) abrufbar)

## Eckpunktepapier zur Umsetzung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes:

### Konzept der Kommunalen Integrationszentren (Stand: 29.02.2012)

(Die aufgeführten Regelungen gelten vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung des Entwurfes innerhalb der Landesregierung)

- **Voraussetzung** für die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums:
  - Voraussetzung für die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums ist ein durch den Rat der Stadt bzw. durch den Kreistag in Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden verabschiedetes Integrationskonzept. (s. Art 1 § 7 Abs.1)
  - Das Integrationskonzept soll eine Darstellung der Arbeit zu den beiden Schwerpunktthemen Integration durch Bildung und Integration als kommunale Querschnittsaufgabe beinhalten, wie sie in Ziffer 1 und 2 von Art. 1 § 7 Abs. 1 normiert sind.
  - Bewilligungsbehörde für die Kommunalen Integrationszentren ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36, Kompetenzzentrum für Integration.
  
- **Personal:**
  - In jedem Kommunalen Integrationszentrum arbeiten auf 2 Vollzeitstellen jeweils mindestens 2 vom Land frei gestellte Lehrkräfte (werden vom MSW abgeordnet) sowie auf bis zu 3,5 vom Land geförderten Stellen kommunalen Bedienstete (2 außerschulische pädagogische Fachkräfte, 1 Verwaltungsfachkraft, ½ Assistentkraft).
  - Die Leitung des Kommunalen Integrationszentrums wird an eine dieser Stellen gekoppelt. Je nach der Besetzung der Leitungsstelle (Lehrkraft oder sozialpädagogische Fachkraft oder Verwaltungsfachkraft) ist die Stellvertretungsfunktion durch eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter einer jeweils anderen Profession sicher zu stellen.
  
- **Aufgabenschwerpunkte** der Kommunalen Integrationszentren:
  1. Die Kommunalen Integrationszentren unterstützen und beraten städtische Ämter und Dienststellen, Schulen, andere Bildungseinrichtungen, Kindertageseinrichtungen, außerschulische Träger sowie weitere regionale Einrichtungen und Organisationen.
  2. Die Aufgaben der Kommunalen Integrationszentren umfassen im Rahmen der jeweiligen kommunalen Beschlüsse folgende Angebotsformen der systemischen Organisa-

tionsberatung und Unterstützung und die Beratung von näher zu bestimmenden Personengruppen:

- die Koordination, Bündelung und Steuerung von örtlichen Integrationsangeboten,
- die Koordination, Unterstützung und Weiterentwicklung von Netzwerken,
- die Initiierung und Entwicklung von Konzepten, Projekten und Maßnahmen zur Integrationsarbeit in kommunalen Handlungsfeldern und zu schulischen und außerschulischen Bildungs- und Förderangeboten,
- die Förderung der Mitwirkung in Vereinen und der Beteiligung an örtlichen politischen Planungs- und Entscheidungsverfahren,
- die Beratung und Unterstützung von Schulen und außerschulischen Einrichtungen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags und bei der Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen,
- die Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern, z.B. beim Seiteneinstieg, zu Bildungs- und Ausbildungswegen, Ganztagsangeboten, außerschulischen Angeboten und Übergängen,
- die Beratung und Unterstützung von Schulen bei der Ausgestaltung von Ganztagsangeboten (RdErl. d. MSW – BASS 12 – 63 Nr. 2),
- die Beratung und Unterstützung von Schulen bei der Verwendung der Stellen für Integrationshilfen (RdErl. d. MSJK – BASS 14 – 01 Nr. 4),
- die Beratung und Unterstützung von Schulen bei der Umsetzung herkunftssprachlichen Unterrichts (RdErl. d. MSW – BASS 13 – 63 Nr. 3),
- die Vermittlung von Beratung und Unterstützung von Eltern sowie die Zusammenarbeit mit ihnen bei der Erziehung ihrer Kinder,
- die Entwicklung und Erprobung innovativer Konzepte von Spiel-, Lehr- und Lernmaterialien,
- die Qualifizierung und Fortbildung von Lehrkräften und außerunterrichtlich oder außerschulisch tätigen pädagogischen und sozialpädagogischen Fachkräften anderer Träger,
- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Fachgesprächen und Konferenzen,
- den Erfahrungstransfer und die Mitwirkung an überregionalen Aktivitäten der landesweiten Koordinierungsstelle und des Verbundes.
- Die Kommunalen Integrationszentren haben Koordinierungs-, Beratungs- und Unterstützungsfunktionen und sind gemeinsam mit Einrichtungen des Regelsystems

in der Kommune für die Entwicklung und Erprobung von Angeboten und Dienstleistungen zuständig.

- Die konkreten Handlungsfelder sind Bildung, Erziehung und Betreuung, sprachliche und interkulturelle Bildung und können darüber hinaus z.B. Beschäftigung, Kultur, Sport, politische Partizipation, bürgerschaftliches Engagement, Gesundheit und Pflege älterer Menschen sein.
- Die Kommunalen Integrationszentren arbeiten entlang der gesamten Bildungskette: von der frühen Bildung bis zum Übergang in das duale Ausbildungssystem / Studium, auch indem sie Schulen und außerschulischen Einrichtungen bei der Erfüllung ihren Bildungs- und Erziehungsauftrags zur Bratung und Unterstützung stehen.

- ● **Kooperationsgebot:**

- Die Kommunalen Integrationszentren kooperieren mit den vom Land geförderten Integrationsstrukturen und mit Migrantenselbstorganisationen.
- Darüber hinaus ist eine Zusammenarbeit mit anderen regionalen Akteuren der Integrationsarbeit wie u. a. z.B. den Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder den Regionalkoordinatoren des BAMF anzustreben.
- Die Antrag stellende Gebietskörperschaft beteiligt von Anfang an die untere Schulaufsicht, die örtliche Schulverwaltung, die Jugendhilfe, die Wohlfahrtsverbände den Integrationsrat/den Integrationsausschuss sowie – je nach Arbeitsschwerpunkten – weitere örtliche Partner.

- ● **Übergangsregelung**

- Für die Gemeinden und Gemeindeverbände, die über eine Regionale Arbeitsstelle verfügen, gilt: Bis zum 31. Juli 2013 kann eine Förderung der bisherigen organisatorischen Form beantragt werden. Dieser Termin berücksichtigt wegen der jeweils betroffenen Lehrkräfte das Schuljahr.

Die organisatorische Einbindung der unterschiedlichen Funktionsbereiche der Kommunalen Integrationszentren muss bis spätestens zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

- ● **Controlling:**

- Es wird ein neues Förderprogrammcontrolling entwickelt, das für alle Einrichtungen verbindlich sein und eng mit der Zuwendung verknüpft wird.

- **Evaluation:**
  - Es soll eine Bestandsaufnahme und Prozessevaluation der kommunalen Integrationsarbeit durch externe Dienstleister erfolgen.
  
- **Das Land unterstützt die Kommunalen Integrationszentren durch eine Landesweite Koordinierungsstelle ( s. Art. 1 § 7 Abs 3):**
  - Die Koordinierungsstelle wirkt darauf hin, dass alle Kommunalen Integrationszentren den möglichst gleichen qualitativen Standard erreichen.
  - Sie erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen landesweiten Unterstützungseinrichtungen und Einrichtungen anderer gesellschaftlicher Akteure.
  - Die Koordinierungsstelle setzt sich aus der ehemaligen RAA-Hauptstelle und Teilen des Kompetenzzentrums für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg zusammen.